



Regulatorischer Standard im Fokus

Die neuen Vorgaben zu Meldung von
Verdachtsfällen

The better the question. The better the answer.
The better the world works.

EY

Shape the future
with confidence



Entwurf eines RTS zur Vereinheitlichung der Formate für Verdachtsmeldungen und für die Bereitstellung von Transaktionsdaten

Die AMLA konsultiert einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards (RTS) zur Vereinheitlichung der Formate für Verdachtsmeldungen und für die Bereitstellung von Transaktionsdaten nach Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624. Ziel ist es, die bislang stark heterogenen nationalen Meldeformate zu harmonisieren, die Qualität und Vergleichbarkeit der Meldedaten zu verbessern, die grenzüberschreitende FIU-Zusammenarbeit zu erleichtern und Verpflichteten - insbesondere grenzüberschreitend tätigen Verpflichteten - langfristig mehr Klarheit und Standardisierung zu geben.

Der Kern des Entwurfes des RTS besteht darin, ein EU-weit einheitliches Datenmodell für Verdachtsmeldungen und Transaktionsaufzeichnungen einzuführen. Der Entwurf des RTS beschreibt den regulatorischen Hintergrund: Nach Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen Verpflichtete Verdachtsfälle eigeninitiativ melden und auf Anfrage der FIU erforderliche Informationen einschließlich Transaktionsdaten bereitstellen.

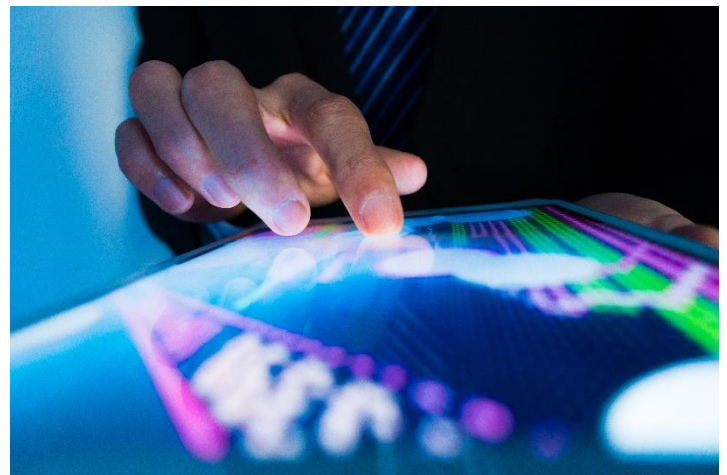
Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 beauftragt die AMLA, hierfür das Format festzulegen. Der Entwurf des RTS stellt heraus, dass bestehende nationale Meldepraktiken hinsichtlich Struktur, Inhalt und Detaillierungsgrad stark voneinander abweichen, was sowohl die FIUs bei Analyse und Informationsaustausch als auch Verpflichtete mit grenzüberschreitender Tätigkeit belastet.

Der Entwurf des RTS verfolgt keinen Ansatz eines vollständig einheitlichen technischen Dateiformats oder einer einheitlichen technischen Sprache. Vielmehr definiert er „Format“ als Kombination aus inhaltlich geforderten Datenpunkten und technischen Spezifikationen wie Attributen, Werten und Validierungslogik. Die Übermittlung soll grundsätzlich elektronisch und maschinenlesbar erfolgen. Die konkrete technische Umsetzung in nationalen FIU-Plattformen bleibt jedoch flexibel. Damit wird ein Ausgleich zwischen Harmonisierung und praktischer Umsetzbarkeit angestrebt.

Struktur der Standards

Die drei Dokumente der Konsultation greifen ineinander. Das Consultation Paper draft RTS unter Article 69(3) der Verordnung (EU) 2024/1624 enthält den Konsultationsrahmen, die Begründung, den Entwurf der Durchführungsverordnung sowie die Kosten-Nutzen-Abwägung. Der Annexes - draft RTS unter Article 69(3) der Verordnung (EU) 2024/1624 enthält die eigentlichen Datenpunkt-Templates für verschiedene Kategorien von Verpflichteten und Transaktionsdaten. Die Interpretative Note draft RTS unter Article 69(3) der Verordnung (EU) 2024/1624 erläutert die Datenpunkte operativ, beschreibt technische Attribute, mögliche Werte, Validierungslogiken und Ausfüllhinweise; sie ist ausdrücklich technischer Natur und soll die Umsetzung erleichtern, begründet aber keine eigenständigen rechtlichen Pflichten.

Die Meldestruktur basiert auf Datenpunkten, die je nach Relevanz und Fallkonstellation unterschiedliche Behandlung erfahren: technisch verpflichtend, verpflichtend, verpflichtend falls verfügbar, optional, abhängig von anderen Angaben oder FIU-required. Technisch verpflichtende Datenpunkte sind dabei besonders relevant, weil ihr Fehlen die Validierungsregeln der FIU verletzen und die Einreichung einer Verdachtsmeldung verhindern kann. Daneben erlaubt der Entwurf nationale Besonderheiten über FIU-required-Datenpunkte, allerdings nur begrenzt und dort, wo nationale Anforderungen oder spezifische Umstände dies rechtfertigen.



Inhaltliche Schwerpunkte der Verdachtsmeldungen

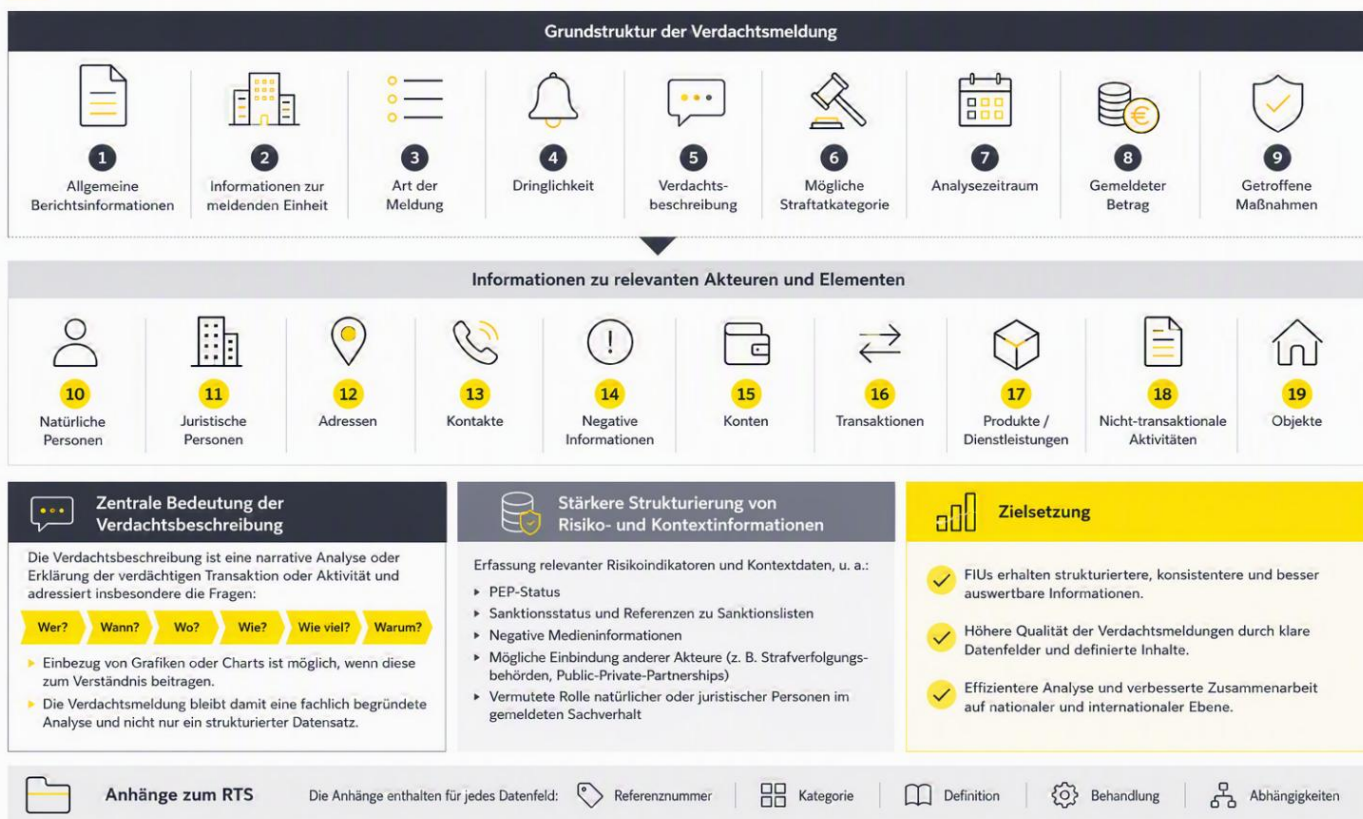
Für Verdachtsmeldungen sieht der Entwurf des RTS eine Grundstruktur vor, die allgemeine Berichtsinformationen, Informationen zur meldenden Einheit, Art der Meldung, Dringlichkeit, Verdachtsbeschreibung, mögliche Straftatkatégorie, Analysezeitraum, gemeldeten Betrag, getroffene Maßnahmen sowie Informationen zu beteiligten natürlichen Personen, juristischen Personen, Adressen, Kontakten, negativen Informationen, Konten, Transaktionen, Produkten/Dienstleistungen, nicht-transaktionalen Aktivitäten und Objekten umfasst. In den Anhängen werden diese Felder mit Referenznummern, Kategorien, Definitionen, Behandlung und Abhängigkeiten aufgeführt.

Besonders zentral ist der Datenpunkt zur Verdachtsbeschreibung. Die Interpretative Note draft RTS under Article 69(3) der Verordnung (EU) 2024/1624 erläutert, dass die Beschreibung eine narrative Analyse oder Erklärung der verdächtigen Transaktion oder Aktivität enthalten soll und insbesondere die Fragen „wer, wann, wo, wie, wie viel und warum“ adressieren soll. Auch Grafiken oder Charts können einbezogen werden, wenn sie zum Verständnis beitragen. Damit wird die Verdachtsmeldung nicht nur als strukturierter Datensatz, sondern weiterhin als fachlich begründete Analyse verstanden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der stärkeren Strukturierung von Risiko- und Kontextinformationen. Die vorgesehenen Felder erfassen unter anderem PEP-Status, Sanktionsstatus, Referenzen zu Sanktionslisten, negative Medieninformationen, mögliche Einbindung anderer Akteure wie Strafverfolgungsbehörden oder Public-Private-Partnerships sowie die vermutete Rolle natürlicher oder juristischer Personen im gemeldeten Sachverhalt. Dadurch sollen FIUs strukturiertere und besser auswertbare Informationen erhalten.

Struktur einer Verdachtsmeldung

Entwurf RTS nach Art. 69(3) AMLVO (EU) 2024/1624



Transaktionsdaten und Datenqualität

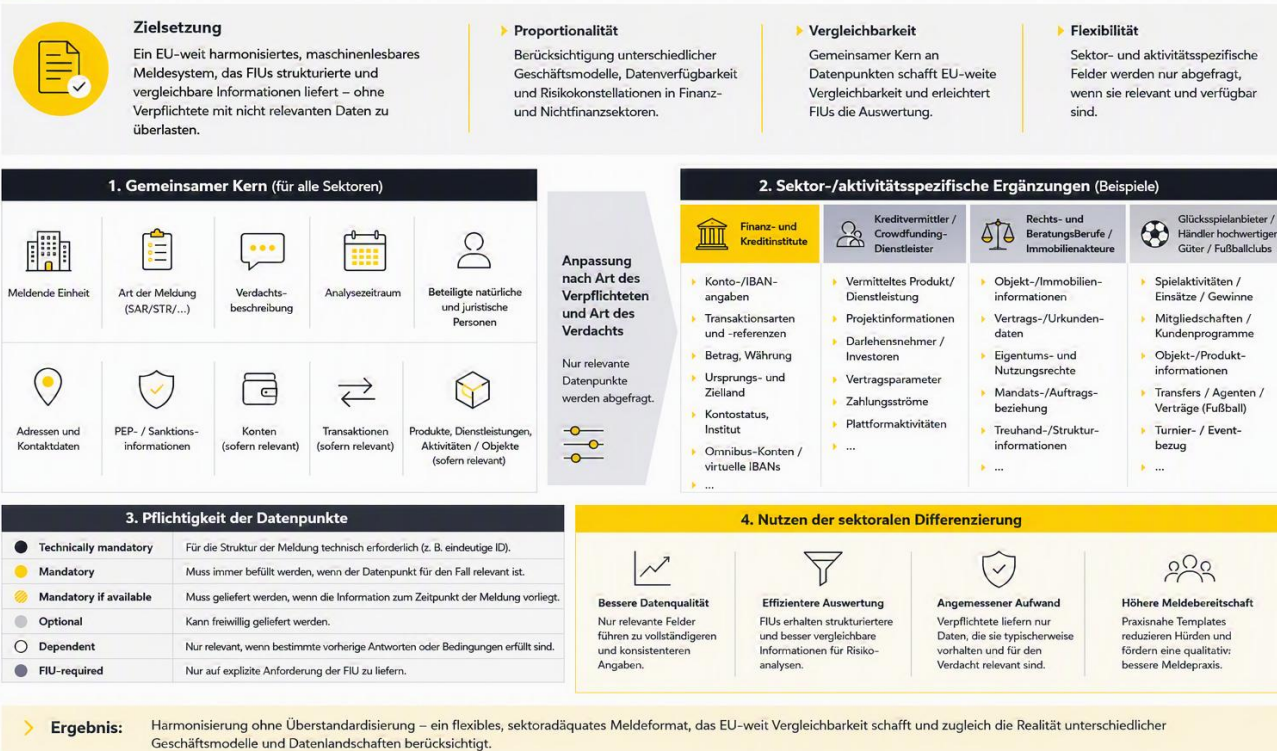
Für Transaktionsaufzeichnungen sieht der Entwurf des RTS eigene Templates vor, die nach Aktivitäten differenziert sind, insbesondere für Bank- und Zahlungsaktivitäten, Geldtransferdienste, Kryptowerte-Dienstleister und Korrespondenzdienstleistungen. Die Transaktionsdaten sollen alle erforderlichen Informationen zu den während eines von der FIU angefragten Zeitraums durchgeführten Transaktionen enthalten. Relevante Felder umfassen unter anderem Transaktionsart, eindeutige Referenzen, Datum und Uhrzeit der Initiierung und Durchführung, Betrag, Währung, Gegenwert in lokaler Währung, Wechselkurs, Ursprungs- und Zielland, Status der Transaktion sowie strukturierte und unstrukturierte Verwendungszweckinformationen.

Datenqualität ist ausdrücklich als eigene Anforderung verankert. Verpflichtete sollen sicherstellen, dass die übermittelten Daten vollständig sind und die von FIUs eingerichteten Validierungs-, Qualitäts- und Plausibilitätsprüfungen erfüllen. Damit werden interne Datenhaushalte, Schnittstellenlogiken und Kontrollmechanismen der Verpflichteten zu einem wesentlichen Umsetzungsfaktor.

Sektorale Differenzierung

Sektorale Differenzierung der Verdachtsmeldungen

Gemeinsamer Kern – sektor- und aktivitätsspezifische Ergänzungen



Der Entwurf des RTS verfolgt bei Verdachtsmeldungen einen harmonisierten, aber sektorenspezifisch ausdifferenzierten Ansatz. Anstelle eines einheitlichen „One-size-fits-all“-Templates kombiniert die AMLA einen gemeinsamen Kern an Datenpunkten mit sektor- und aktivitätsspezifischen Ergänzungen, um unterschiedliche Geschäftsmodelle, Datenverfügbarkeiten und Risikokonstellationen sachgerecht abzubilden.

1. Harmonisierung bedeutet nicht vollständige Vereinheitlichung

Der RTS-Entwurf will EU-weit vergleichbare Verdachtsmeldungen schaffen. Das heißt: bestimmte Grundinformationen sollen überall nach derselben Logik erhoben werden. Gleichzeitig wird aber nicht verlangt, dass alle Verpflichteten exakt dieselben Detailangaben machen müssen.

2. Gemeinsamer Datenkern als Mindeststruktur

Alle Verdachtsmeldungen sollen einen gemeinsamen Kern enthalten, z. B. Angaben zur meldenden Einheit, zur Art der Meldung, zur Verdachtsbeschreibung, zu beteiligten Personen, Transaktionen, Produkten oder relevanten Risikoindikatoren. Dieser gemeinsame Kern soll FIUs helfen, Meldungen besser zu analysieren und grenzüberschreitend auszutauschen.

3. Sektor- und aktivitätsspezifische Ergänzungen

Zusätzlich zum gemeinsamen Kern gibt es spezifische Datenpunkte für bestimmte Sektoren oder Tätigkeiten. Ein Zahlungsdienstleister, ein Kreditinstitut, ein Kryptowerte-Dienstleister oder ein Versicherungsunternehmen verfügen typischerweise über unterschiedliche Daten und haben unterschiedliche Risikoprofile. Deshalb müssen die Templates diese Unterschiede abbilden.

4. Kein „One-size-fits-all“-Ansatz

Ein vollständig einheitliches Template wäre in der Praxis zu grob oder würde einzelne Sektoren mit irrelevanten Anforderungen belasten. Die AMLA versucht daher, Standardisierung und Praxisstauglichkeit auszubalancieren: so viel Einheitlichkeit wie nötig, aber so viel Differenzierung wie sachlich erforderlich.

5. Bedeutung für Verpflichtete

Verpflichtete müssen nicht nur prüfen, welche allgemeinen Datenpunkte relevant sind, sondern insbesondere, welches sektorale Template für sie einschlägig ist. Daraus ergibt sich, welche Informationen bereits systematisch verfügbar sind, wo manuelle Ergänzungen erforderlich werden und wo Anpassungen an Datenmodellen, Prozessen oder Schnittstellen nötig sein können.

6. Praktischer Kernpunkt

Die sektorale Differenzierung ist kein Widerspruch zur Harmonisierung, sondern macht sie erst umsetzbar: Die Melde-logik wird EU-weit vereinheitlicht, aber die konkreten Datenanforderungen bleiben anschlussfähig an unterschiedliche Geschäftsmodelle und Risikosituationen.

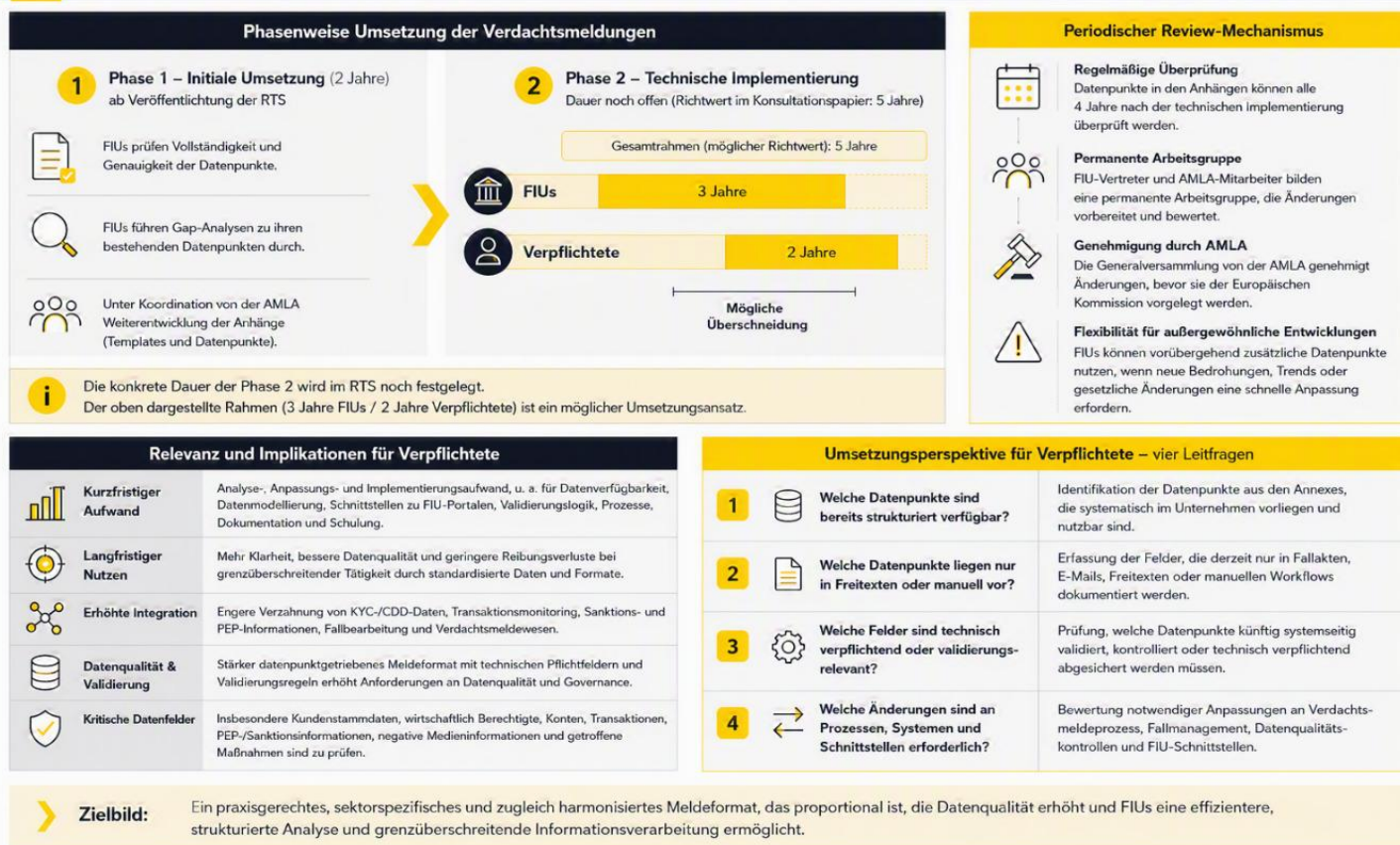
Übergangs- und Review-Mechanismus

Die Umsetzung soll phasenweise erfolgen. Für Verdachtsmeldungen sieht der Entwurf zunächst eine erste Phase von zwei Jahren ab Veröffentlichung der RTS vor, in der FIUs die Vollständigkeit und Genauigkeit der Datenpunkte prüfen, Gap-Analysen zu ihren bestehenden Datenpunkten durchführen und unter Koordination von der AMLA die Anhänge weiterentwickeln. In einer zweiten Phase sollen die Anforderungen technisch in die nationalen FIU-Systeme und - soweit relevant - in die internen Systeme der Verpflichteten implementiert werden. Die genaue Dauer dieser zweiten Phase ist im Entwurf noch offengelassen; im Konsultationsteil wird ein möglicher Umsetzungsrahmen von fünf Jahren angesprochen, davon drei Jahre für FIUs und zwei Jahre für Verpflichtete, ggf. mit Überschneidung.

Zusätzlich enthält der Entwurf einen periodischen Review-Mechanismus. Datenpunkte in den Anhängen können alle vier Jahre nach technischer Implementierung überprüft werden. Eine permanente Arbeitsgruppe aus FIU-Vertretern und AMLA-Mitarbeitern soll Änderungen vorbereiten; die Generalversammlung von der AMLA soll Änderungen genehmigen, bevor sie der Kommission vorgelegt werden. Für außergewöhnliche und unvorhergesehene Entwicklungen - etwa neue Bedrohungslagen, neue Trends oder gesetzliche Änderungen - können FIUs zeitweise zusätzliche Datenpunkte nutzen, wenn dies nicht bis zur nächsten regulären Überprüfung warten kann.

Übergangs- und Review-Mechanismus

Phasenweise Umsetzung, regelmäßige Überprüfung, Flexibilität für neue Entwicklungen





Relevanz für Verpflichtete

Verpflichtete sollten die neuen Vorgaben frühzeitig als Umsetzungsprojekt mit fachlichen, prozessualen und technischen Komponenten behandeln. Im ersten Schritt empfiehlt sich eine strukturierte Betroffenheits- und Gap-Analyse entlang der für den jeweiligen Sektor einschlägigen Templates: Welche Datenpunkte sind bereits in KYC-/CDD-Systemen, Transaktionsmonitoring, Sanktions- und PEP-Screening, Fallbearbeitung oder sonstigen Datenhaushalten vorhanden? Welche Informationen liegen nur in Freitextfeldern, Fallakten oder manuellen Workflows vor? Und welche technisch verpflichtenden, verpflichtenden oder abhängig verpflichtenden Felder müssen künftig systemseitig abgesichert werden, damit eine Verdachtsmeldung überhaupt validierungsfähig eingereicht werden kann?

Darauf aufbauend sollten Verpflichtete ihre Datenmodelle, Schnittstellen und internen Meldeprozesse anpassen. Besonders relevant sind klare Verantwortlichkeiten für Datenqualität, Plausibilitätsprüfungen, Fallanalyse, Freigabe und Dokumentation der Verdachtsmeldung. Da die künftigen Formate stärker datenpunktgetrieben und maschinenlesbar ausgestaltet sind, sollte zudem geprüft werden, ob bestehende Systeme die erforderlichen Angaben automatisiert bereitstellen können oder ob Anpassungen an Case-Management-Systemen, Datenhaushalten, Workflows und Schulungskonzepten erforderlich sind.

Gleichzeitig hängt die praktische Umsetzbarkeit nicht allein von den Verpflichteten ab: Auch die FIU muss ihr Meldeportal so weiterentwickeln, dass die neuen verpflichtenden Datenfelder, Abhängigkeiten, Validierungslogiken, Upload-Möglichkeiten und nationalen FIU-required-Felder technisch abgebildet werden können. Erst wenn die Meldeplattform die neuen Datenanforderungen klar, nutzerfreundlich und maschinenlesbar unterstützt, können Verpflichtete ihre internen Prozesse zielgerichtet auf das künftige Meldeformat ausrichten.



Fazit

Die AMLA legt mit dem Entwurf des RTS nach Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 den Grundstein für ein EU-weit harmonisiertes, datenpunktbasierendes Format für Verdachtsmeldungen und Transaktionsdaten. Ziel ist die bessere Vergleichbarkeit, Auswertbarkeit und grenzüberschreitende Nutzbarkeit von Meldedaten bei gleichzeitiger Berücksichtigung sektoraler Besonderheiten und nationaler FIU-Anforderungen. Für Verpflichtete bedeutet dies voraussichtlich erheblichen initialen Anpassungsbedarf in Datenhaushalt, IT-Schnittstellen, Meldeprozessen, Qualitätskontrollen und Schulung. Besonders relevant ist die Verknüpfung von Verdachtsmeldung, KYC-/CDD-Daten, Transaktionsinformationen, Sanktions-/PEP-Informationen und Fallbearbeitung in einem konsistenten Datenmodell. Mittel- bis langfristig kann die Standardisierung die Meldequalität erhöhen und grenzüberschreitende Compliance-Prozesse vereinfachen.

Die sektorale Differenzierung der Templates ist kein Bruch mit der Harmonisierung, sondern deren praktische Voraussetzung: die AMLA standardisiert den Rahmen, die Definitionen und die Datenlogik, lässt aber unterschiedliche sektorale Ausprägungen zu. Dadurch sollen Verdachtsmeldungen EU-weit vergleichbarer werden, ohne Verpflichtete mit irrelevanten oder nicht verfügbaren Datenanforderungen zu überfordern. Für Verpflichtete bedeutet dies, dass die Betroffenheitsanalyse nicht nur auf den allgemeinen ITS-Entwurf schauen sollte, sondern konkret auf das für den eigenen Sektor einschlägige Template und dessen Pflicht-, Verfügbarkeits- und Abhängigkeitslogik.

Ansprechpersonen

Helge Olsson

Partner | Financial Services
helge.olsson@de.ey.com

Jörg Haselmeyer

Partner | Financial Services
joerg.s.haselmeyer@de.ey.com

Tassilo Amtage

Director | Financial Services
tassilo.amtage@de.ey.com

Steve Drescher

Partner | Financial Services
steve.drescher@de.ey.com

Michael Berndt

Partner | Financial Services
michael.berndt@de.ey.com

Dr. Stephan A. Vitzthum

Partner | Financial Services
stephan.vitzthum@de.ey.com

Marinela Bilic-Nosic

Partner | Financial Services
marinela.bilic-nosic@de.ey.com

EY | Building a better working world

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, in dem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com.

© 2026 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2603-116
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de